



Befreiung von der Sachkundeprüfung:

Personen mit den

- Abschlüssen im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz oder in der Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst sowie für Feldjäger in der Bundeswehr sowie im neuen Ausbildungsberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“
- Weiterbildungsabschlüssen „Geprüfte Werkschutzfachkraft“ oder „Geprüfter Werkschutzmeister“
- Personen, die am 1. Januar 2003 seit mindestens 3 Jahren befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe tätig sind – siehe hierzu unser Merkblatt Seite 6

Befreiung von der Unterrichtung:

wer über eine Qualifikation als

- Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfter Werkschutzmeister/-in oder
- über einen Ausbildungsabschluss als Fachkraft für Schutz u. Sicherheit oder
- über Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz oder in der Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst sowie für Feldjäger in der Bundeswehr oder
- über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung verfügt.

Weitere Befreiungstatbestände nach vorhergehender Tätigkeit im Bewachungsgewerbe – siehe unser Merkblatt Seite 2/3

Dieses Schaubild enthält nur einige Punkte, weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt